

HAUSORDNUNG

Geschäftsbedingungen zur Nutzung des B3 – Zentrum für Bildung, Beratung, Begegnung

- I. Geltungsbereich und Hausrecht
- II. Aufenthalt im Gebäude
- III. Verhalten um Haftung
- IV. Rauchen und Jugendschutz
- V. Garderobe und Fundsachen
- VI. Werbung & Informationsmaterialien
- VII. Internetnutzung
- VIII. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe
- IX. Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern
- X. Verbotene Gegenstände
- XI. Verstöße
- XII. Inkrafttreten und salvatorische Klausel

I. Geltungsbereich und Hausrecht

Diese Hausordnung gilt für das **B3 – Zentrum für Bildung, Beratung und Begegnung** in der Tübinger Straße 70, 72108 Rottenburg am Neckar. Sie regelt das Miteinander von Raumgeberin, Raumnutzenden und Besuchenden im Gebäude und auf den dazugehörigen Außenflächen.

- 1. Sie gilt für alle Personen, die Räumlichkeiten oder Freiflächen des B3 betreten. Ziel ist, ein offenes, respektvolles und sicheres Miteinander zu gewährleisten.
- 2. Die **Stadt Rottenburg am Neckar** (nachfolgend „Raumgeberin“) übt das Hausrecht aus. Sie kann Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist.
- 3. Die Raumgeberin oder den von ihr beauftragten Personen ist jederzeit freier Zugang zu den genutzten Räumen zu gewähren.

II. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im B3 ist nur Personen gestattet, die von der Raumgeberin oder Raumnutzenden dazu berechtigt sind oder an genehmigten Veranstaltungen teilnehmen.

III. Verhalten und Haftung

1. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand beeinträchtigt, behindert oder gefährdet wird und der Betrieb des Hauses ungestört bleibt.
2. Gebäude, Möbel und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Schäden oder Verunreinigungen sind zu vermeiden oder unverzüglich zu melden.
3. Raumnutzende haften für verursachte Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Bei Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den jeweiligen Eltern oder Veranstaltenden.
5. Stromquellen sind sparsam zu nutzen.
6. Räume sind sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen; Lebensmittel dürfen nicht offen gelagert werden.
7. Zusätzlich ausgehängte Raumordnungen sind verbindlich.

IV. Rauchen und Jugendschutz

1. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.
2. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

V. Garderobe und Fundsachen

1. B3 haftet grundsätzlich nicht für mitgebrachte Gegenstände wie Kleidung, Taschen, Kinderwagen, Roller oder Spielsachen.
2. Fundsachen sind bei der Geschäftsstelle / B3-Leitung (Raum U 015) abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und Gegenstände aus geräumten Garderobenschränken werden 14 Tage aufbewahrt und anschließend an das städtische Fundbüro übergeben.

VI. Werbung & Informationsmaterialien

1. Raumnutzende sind selbst für die Werbung ihrer Veranstaltungen verantwortlich. Werbung in den Räumen oder auf dem Gelände des B3 bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der B3-Leitung.
2. Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der B3-Leitung ausgelegt werden.
3. Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder radikales Material ist verboten.

VII. Internetnutzung

1. Die WLAN-Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr der Raumnutzenden und Besuchenden.
2. Eine dauerhafte Verfügbarkeit oder Zuverlässigkeit des Internetzugangs wird nicht garantiert.
3. Die Raumgeberin übernehmen keine Haftung für Schäden an Endgeräten, die durch die Nutzung des WLAN entstehen.

VIII. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

1. Ein Plan über Fluchtwege hängt im Gebäude sichtbar aus und ist vor Beginn einer Raumnutzung von den Raumnutzenden anzuschauen und bei Unklarheiten unverzüglich bei der Raumgeberin zu melden.
2. Im Alarmfall ist das Gebäude sofort und geordnet zu verlassen.
3. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Raumnutzenden geeignete Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.
4. Aus Sicherheitsgründen kann das Personal die Schließung oder Räumung von Räumen und Flächen anordnen.
5. Alle Zugänge, Flure, Treppenhäuser und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

IX. Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern

1. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
2. Öffentliche Parkplätze stehen zur Verfügung.

X. Verbotene Gegenstände

Im B3 ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (einschließlich Imitationen oder Spielzeugwaffen mit realistischer Nachbildung).
2. Giftstoffe oder gesundheitsschädliche Substanzen.
3. Brennbare Flüssigkeiten sowie gefährliche Chemikalien.
4. Feuerwerkskörper, Pyrotechnik, Leuchtraketen oder ähnliche Materialien.

XI. Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Haus- und Nutzungsordnung kann die Raumgeberin die Nutzungserlaubnis entziehen oder ein Hausverbot aussprechen.
2. Strafrechtliche Schritte nach §§ 123 ff. StGB (Hausfriedensbruch) oder OWiG (§§ 116 ff.) bleiben vorbehalten.
3. Personen, die die Hausordnung nicht beachten oder Störungen verursachen, können von der Stadt Rottenburg am Neckar zeitlich befristet oder dauerhaft vom Zutritt ausgeschlossen werden.

XII. Inkrafttreten und salvatorische Klausel

1. Diese Hausordnung tritt mit ihrem Aushang oder ihrer Auslage im B3 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
3. Die Hausordnung kann während der Geschäftszeiten in der B3-Verwaltung eingesehen oder auf der städtischen Homepage unter www.rottenburg.de/b3 abgerufen werden.

Gez.

Stadt Rottenburg am Neckar/ Leitung B3